

## Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag

### Präambel

Die AIT Austrian Institute of Technology GmbH, die Seibersdorf Labor GmbH, die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH, oder die LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet haben mit dem Auftragnehmer auf Grundlage der AIT – Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AEB“) einen Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird nachfolgend als „Hauptvertrag“ bezeichnet.

Soweit die vertragliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (nachfolgend zusammen als „Vertragspartner“ bezeichnet) auch die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag umfasst und deshalb aufgrund von Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) ein Vertrag abgeschlossen werden muss, gelten folgende Regelungen, falls die Vertragspartner im Hauptvertrag keine Regelung getroffen haben und auch keinen gesonderten schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, der die Verarbeitung im Auftrag regelt:

### 1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden Ausdrücke entsprechen jeweils der Begriffsbestimmung der DSGVO:

- Auftragsverarbeiter;
- betroffene Personen;
- personenbezogene Daten;
- Verantwortlicher;
- Verarbeitung
- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

### 2 Datenschutzrechtliche Rollenverteilung

Die Vertragspartner sind sich in Übereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen der DSGVO bewusst, dass derjenige Vertragspartner, der allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, als „Verantwortlicher“ anzusehen ist.

„Auftragsverarbeiter“ ist jener Vertragspartner, der personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Welcher Vertragspartner Verantwortlicher und welcher Auftragsverarbeiter ist, ist nach objektiven Gesichtspunkten anhand des Hauptvertrages zu ermitteln.

### 3 Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung

Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung richten sich nach den aufgrund des Hauptvertrages zu erbringenden Leistungen.

Sollte der Hauptvertrag Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung nicht im nach Art. 28 Abs.3 DSGVO erforderlichen Ausmaß regeln, verpflichten sich die Vertragspartner diese drei Punkte in einer zusätzlichen Vereinbarung festzuhalten.

#### **4 Dauer der Verarbeitung**

Soweit die Vertragspartner nicht schriftlich gegenteiliges vereinbaren, richtet sich die Dauer der Verarbeitung nach der Vertragsdauer des Hauptvertrages.

#### **5 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen**

Die Art der personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet werden und die Kategorien der von der Verarbeitung im Auftrag betroffenen Personen ergeben sich primär aus dem Hauptvertrag.

Sollte der Hauptvertrag die Art der personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet werden bzw. die Kategorien betroffener Personen nicht im nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO geforderten Ausmaß festlegen, verpflichten sich die Vertragspartner dazu, diese Informationen in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.

#### **6 Pflichten des Auftragsverarbeiters**

##### **6.1 Weisungsgebundenheit**

Der Auftragsverarbeiter und jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten des Verantwortlichen hat, darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen -auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation - verarbeiten.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Verpflichtet das Recht der Union bzw. das anwendbare Recht eines der Mitgliedstaaten den Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen, teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die rechtlichen Anforderungen vor Aufnahme der Verarbeitung mit. Eine Ausnahme von dieser Informationspflicht besteht nur, wenn dem Auftragsverarbeiter die Information des Verantwortlichen wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt ist.

##### **6.2 Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit**

Der Auftragsverarbeiter darf zur Auftragsbefriedigung nur solche Personen einsetzen, die vertraglich zur vertraulichen Behandlung von Daten des Verantwortlichen verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Weiters hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen Daten nur auf Grund von ausdrücklichen Anordnungen übermitteln.

Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung auch für Daten juristischer Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften gilt. Weiters hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. dem Ausscheiden von Personen aufrecht bleibt.

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und die Folgen von Verletzungen der Vertraulichkeit von Daten nachweislich zu belehren.

Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen auf dessen Ersuchen unentgeltlich schriftlich die Erfüllung der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit zu bestätigen.

Sollten für den Verantwortlichen über die Anforderungen der DSGVO hinaus weitere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten bestehen, hat dieser dies dem Auftragsverarbeiter vor Abschluss des Hauptvertrages mitzuteilen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich in diesem Fall zur Wahrung der Vertraulichkeit im für den Verantwortlichen geltenden Ausmaß. Falls dies zur Wahrung spezieller Vertraulichkeitsverpflichtungen des Verantwortlichen erforderlich ist, kann der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter auch ein Muster für eine Vertraulichkeitserklärung zur Verfügung zu stellen, welches sodann vom Auftragsverarbeiter zur Verpflichtung von mit der Datenverarbeitung betrauten Personen zu verwenden ist.

### **6.3 Sicherheit der Verarbeitung**

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Außerdem erklärt der Auftragsverarbeiter, dass er alle gemäß Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Maßnahmen ergreift. Nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, teilt der Auftragsverarbeiter unter Verwendung von **Anhang 1** oder einem vergleichbaren Dokument dem Verantwortlichen die vom Auftragsverarbeiter ergriffenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten unentgeltlich mit.

### **6.4 Weitere Auftragsverarbeiter**

Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Die Information hat so rechtzeitig vor der geplanten Änderung zu erfolgen, dass der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

Die Inanspruchnahme verbundener Unternehmen gem. § 189 1 Z 8 UGB als weitere Auftragsverarbeiter ist dem Auftragsverarbeiter gestattet, wenn gegen die designierten weiteren Auftragsverarbeiter in den letzten drei Jahren vor Inanspruchnahme keine Untersagung gemäß §. 22 Abs. 4 DSG erfolgte, keine Maßnahme gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. f bis j DSGVO gesetzt wurde und die Verarbeitung innerhalb der europäischen Union erfolgt.

Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die dem Auftragsverarbeiter in diesem Vertrag, dem Hauptvertrag oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter auferlegt wurden. Kommt ein weiterer Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

## **6.5 Rechte betroffener Personen**

Angesichts der Art der Verarbeitung hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO (Art. 12 bis 23 DSGVO) genannten Rechte betroffener Personen nachzukommen. Ersatzansprüche des Auftragsverarbeiters für derartige Unterstützungsleistungen richten sich nach den Regelungen des Hauptvertrags oder nach einer im Anlassfall abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter.

Erhält der Auftragsverarbeiter Anträge von betroffenen Personen, die erkennen lassen, dass sie den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den Verantwortlichen gehalten haben, hat der Auftragsverarbeiter diese Anfragen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und die betroffenen Personen hierüber zu informieren. Zweifelsfälle, in denen nicht klar ist, ob eine betroffene Person sich an den Auftragsverarbeiter oder den Verantwortlichen wenden wollte, hat der Auftragsverarbeiter durch Rücksprache mit den betroffenen Personen aufzuklären.

## **6.6 Unterstützungspflicht**

Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen. Ersatzansprüche des Auftragsverarbeiters für derartige Unterstützungsleistungen richten sich nach den Regelungen des Hauptvertrags oder nach einer im Anlassfall abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter.

## **6.7 Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen**

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

Die Pflicht zur Löschung gilt nicht für etwaig erstellte Sicherungskopien („Backups“), soweit durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass personenbezogene Daten des Verantwortlichen wiederhergestellt werden.

Nach Aufforderung durch den Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter diesem die Löschung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen mit Datumsangabe unentgeltlich schriftlich zu bestätigen.

Wünscht der Verantwortliche die Rückgabe von Daten hat der Auftragsverarbeiter die Daten in dem im Hauptvertrag oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegten technischen Format zu retournieren.

Die Einrede eines Zurückbehaltungsrechts oder vergleichbarer Rechte wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und zugehöriger Datenträger ausgeschlossen.

## **6.8 Informationspflicht des Auftragsverarbeiters und Inspektionsmöglichkeit des Verantwortlichen**

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten unentgeltlich zur Verfügung.

Auf Nachfrage teilen die Vertragspartner sich gegenseitig unentgeltlich den Namen und die Kontaktdaten ihrer Datenschutzbeauftragten mit, soweit Datenschutzbeauftragte benannt wurden.

Auf Anforderung übermittelt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen unentgeltlich die den Verantwortlichen betreffenden Informationen des durch den Auftragsverarbeiter nach Art. 30 Abs 2 DSGVO zu führenden Verzeichnisses.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich und unentgeltlich, falls die österreichische Datenschutzbehörde dem Auftragsverarbeiter die Weiterführung einer Datenverarbeitung nach § 22 Abs 4 DSG untersagt. Weiters informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich und unentgeltlich über jede Maßnahme die eine Aufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs 2 DSGVO gegen den Auftragsverarbeiter gesetzt hat.

Der Auftragsverarbeiter ermöglicht dem Verantwortlichen Überprüfungen - einschließlich Inspektionen - die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden. Zur Überprüfung des Auftragsverarbeiters darf der Verantwortliche keinen Prüfer heranziehen, der mit dem Auftragsverarbeiter in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder gegen dessen Heranziehung der Auftragsverarbeiter sonstige triftige Gründe vorbringen kann.

## **6.9 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich. Insbesondere hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen folgende Informationen unverzüglich mitzuteilen:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, samt Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bzw. von Maßnahmen zur Abmilderung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

## **7 Standardvertragsklauseln und Änderung der Rechtslage**

7.1 Soweit im Hauptvertrag oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern nichts gegenteiliges vereinbart wurde, ist jeder Vertragspartner verpflichtet auf Verlangen dem anderen Vertragspartner mit dieser von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde nach Art 28 Abs. 7 bzw. Art 28 Abs. 8 DSGVO festgelegte Standardvertragsklauseln abzuschließen.

- 7.2 Ändern sich für den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter verpflichtend geltende datenschutzrechtliche Regelungen, werden die Vertragspartner, einen sinngemäß an die neuen Regelungen angepassten Vertrag abzuschließen.

## **8 Abschließende Regelungen**

- 8.1 Dieser Vertrag gilt nur, falls die Vertragspartner im Hauptvertrag oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung keine gesonderten Regelungen zur Verarbeitung von Daten im Auftrag getroffen haben. Abänderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich in einer einheitlichen, von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde, festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 8.2 Sollten eine oder mehrere in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder sollte eine von beiden Vertragspartnern einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Vertragsbestimmung entsprechende wirksame schriftliche Regelung zu ergänzen.
- 8.3 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages, sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.
- 8.4 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben wird die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Wien, Innere Stadt vereinbart.
- 8.5 Dieser Vertrag gilt mit Abschluss des Hauptvertrages soweit im Hauptvertrag oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern keine gegenteilige Regelung getroffen wurde.

### **Anhänge:**

Anhang 1: Muster: Auflistung von Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters

## **Anhang 1: Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters**

Zum Schutz der personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, ergreift der Auftragsverarbeiter insbesondere folgende technische bzw. organisatorische Maßnahmen:

### **1. Zugangskontrolle**

Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**

### **2. Datenträgerkontrolle**

Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**

### **3. Speicherkontrolle**

Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**

### **4. Benutzerkontrolle**

Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**

## 5. Zugriffskontrolle

Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**

## 6. Übertragungskontrolle

Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**

## 7. Eingabekontrolle

Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben worden sind.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**

## 8. Transportkontrolle

Verhinderung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**

## 9. Wiederherstellung

Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.



Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**

#### 10. Zuverlässigkeit und Datenintegrität

Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **[An den Auftragsverarbeiter: Bitte ergriffene Datensicherheitsmaßnahmen ergänzen oder auf dem Verantwortlichen bekannte Dokumente verweisen, in denen die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen geregelt sind.]**